



Bundessatzung  
Vom 22.09.16



# FrischerWind! Deutschland e.V.



Vertretung Erwerbstätiger und Erwerbsloser – Liberal. Sozial.

## § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „FrischerWind! Deutschland e.V. - Vertretung Erwerbstätiger und Erwerbsloser – Liberal. Sozial.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

## § 2: Ziel und Zwecke des Vereins

2.1 Ziel des Vereins ist die Förderung basisdemokratischer Mitbestimmung.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der politischen Bildung von Arbeitnehmern und Förderung der nationalen Zusammenarbeit und Solidarität sowie der Vorbereitung der Gründung einer Gewerkschaft FrischerWind!.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Betreiben einer offenen Internetpräsenz
- b) Herausgabe von Publikationen
- c) Unterstützung von Personal- und Betriebsräten sowie Betriebsgruppen (z.B. durch Informationsveranstaltungen, Wahlkampf u. ä. )
- d) Unterstützung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsorganen (z.B. durch Themenrecherche, Wahlkampf u. ä.)

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.



2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### **§ 3: Mitgliedschaft** (Ein- und Austritt, Ausschluss)

#### 3.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats möglich. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen für den Austrittsmonat findet nicht statt.

#### 3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 4: Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 5: Leitung des Vereins**

5.1 Die Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand.



5.2 Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens fünf Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in getrennten Wahlgängen gewählt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt.

5.3 Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Neuwahlen erfolgen grundsätzlich alle zwei Jahre.

5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.

5.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

5.6 Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

5.7 Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

5.8 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

5.9 Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

5.10 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jedes dem Verein zugehörige Gründungsmitglied des Vereins FrischerWind! Deutschland e.V., hat zur Wahrung des ursprünglichen Vereinszieles das Recht, gegen die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse, innerhalb von 7 Werktagen nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen. Der getroffene Beschluss muss dann neu verhandelt und gefasst werden.



5.11 Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder.

5.12 Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von 500 € im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 6: Mitgliederversammlung**

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- b) oder wenn dies der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt.

6.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

6.6 Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorstand, bei dessen Verhinderung wird ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung per Akklamation dazu bestimmt.

6.7 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die bei der Versammlung anwesend sind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



6.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen (§ 7),
- e) Festsetzung der Beitragshöhe

6.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Jedes dem Verein zugehörige Gründungsmitglied des Vereins FrischerWind! Deutschland e.V., hat zur Wahrung des ursprünglichen Vereinszieles das Recht, gegen die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse, innerhalb von 7 Werktagen nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen. Der getroffene Beschluss muss dann neu verhandelt und gefasst werden.

6.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7: Satzungsänderung**

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 8: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 9: Mitgliedsbeiträge**

9.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann einzelne Mitglieder in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.



9.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

9.3 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

## **§ 10: Auflösung des Vereins**

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

10.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

10.3 In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

10.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

10.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

10.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

10.7 Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation überlassen. Die Mitgliederversammlung bestimmt diese Organisation. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 11: Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.